

Verein Villakinder e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Villakinder e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung, in der die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeiten mit Kindern gefördert wird. Der Verein bemüht sich um eine ausgewogene und qualitativ anspruchsvolle pädagogische Arbeit sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Form von Krabbel- und Spielgruppen, in der Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren unter sozialpädagogischen Aspekten betreut werden;
 - die Bereitstellung eines Übernachtungsangebotes für Kinder ab 2 Jahren unter fachgerechter Betreuung;
 - den Betrieb eines Familienzentrums, in dem die gemeinsame Kommunikation unter Eltern gefördert wird;
 - die Bereitstellung eines Bildungs- und Beratungsangebots für Eltern und Kinder.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen, Vermächtnisse und Erbschaften anzunehmen, Unternehmen zu gründen, sich an Gesellschaften

zu beteiligen, andere Einrichtungen zu beraten und zu fördern sowie Rücklagen zu bilden, soweit dies nach dem Abschnitt Steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung zulässig ist.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Nur Mitglieder, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Zuwendungen des Vereins zur Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks erhalten.

(2) Hauptamtliche Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein der Wilhelm-Arnoul-Schule e.V., bzw. dessen Rechtsnachfolger der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern und seine Ziele im Sinne des § 2 zu unterstützen bereit ist.

(2) Der Verein führt als Mitglieder nur aktive Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Austritt von Mitgliedern, Ausschluss:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelpersonen außerdem durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Er setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen

sein muss. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag einen früheren Austritt genehmigen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere wenn es mit der Entrichtung des Beitrages mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, bei Widerspruch des Betroffenen diesen bei der nächsten Mitgliederversammlung zu hören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet. Sind Ehegatten, Lebensgefährten oder beide Elternteile Mitglieder des Vereins, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlweise von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Ab dem 01.01.2020 beträgt der Mindestbeitrag jährlich 75,00 EUR. Sind Ehegatten, Lebensgefährten oder beide Elternteile Mitglied des Vereins, so ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(4) Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

(5) Der Beitrag wird entweder per Überweisung (jährlich bis zum xx.xx) oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

(6) Den aktiven Mitgliedern wird neben dem Beitrag die monatlich zu entrichtende Betreuungspauschale in Rechnung gestellt, sofern sie ein Betreuungsangebot bzw. Kurse oder Seminare des Vereins in Anspruch nehmen. Die Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

(7) Auch Nichtmitglieder können das Betreuungs- und Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

(8) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

(9) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins und ihre innere Ordnung

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung obliegt dem nach dieser Satzung zum Vorsitz des jeweiligen Organs Berufenen bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden. Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein durch das Organmitglied schriftlich mitgeteilte Adresse.

(3) Einberufungen können schriftlich, elektronisch oder fernmündlich, so etwa per Brief, Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden. Für Beschlüsse gilt dies, soweit alle Organmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Organmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen zu Einberufung, Form und Verfahren gelten jedenfalls als eingehalten, soweit alle Organmitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.

(4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

(5) Jedes Organmitglied hat jeweils eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht.

(6) Alle Organmitglieder und Teilnehmer von Versammlungen und Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten des Vereins verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

(7) Die Tätigkeit der Organmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand. Organmitglieder erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nur dann eine Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung, wenn dies im Hinblick auf besonderen Aufwand angemessen erscheint und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(8) Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa die Beendigung der Mitgliedschaft sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Mitglieder des Vorstandes und übt die Kontrolle über deren Tätigkeit aus.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Wird einem zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einberufung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Zahl unterschritten werden, so ist sofort eine neue Versammlung mit einer weiteren Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die neu anberaumte Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung besonders hinzuweisen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Kann ein aktives Mitglied bei der Mitgliederversammlung selbst nicht anwesend sein, kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausgeübt werden. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen und das von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Änderungen der Schwerpunkte der Vereinstätigkeit, zur eigenen Struktur des Vereins, zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und zur grundlegenden strategischen sowie ideellen Ausrichtung. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme von Jahresabschluss, Zustimmung zum Jahresabschluss;
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr;
3. Entlassung des alten Vorstandes und Wahl eines neuen Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Gründen;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Wahl von Kassenprüfern.
9. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, sowie wesentliche Auslagerungen oder Verträge zur Zusammenarbeit mit Dritten und
10. Änderung der Satzung, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens, Auflösung und die Wahl der Liquidatoren.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet; ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und der Protokollführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Beschlussfassungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit 2/3 Stimmenmehrheit vorzunehmen.
- (6) Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er entscheidet mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) einem oder einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, soweit von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Geschäftskreise oder besondere Fälle Vollmachten für Alleinvertretung erteilt werden, und die Vorstandsmitglieder vom Verbot des Selbstkontra-

hierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) befreit werden.¹

(4) Der Vorstand kann mit aktiven Vereinsmitgliedern oder externen Personen besetzt werden.

(4) Die Beschlüsse des Vereins können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, sie bleiben auch nach dem Ende der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(7) Der Vorstand hat insgesamt folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes;
4. Buchführung;
5. Erstellung des Jahresabschlussberichtes;
6. Vertretung nach außen.

(8) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen oder den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die zum Zweck der Mitgliederverwaltung benötigten Daten werden von den Mitgliedern erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

(3) Die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(2) Solche Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.08.2019
in Mörfelden-Walldorf